

1. Kapitel

Allgemeiner Teil des StGB

Literatur (allgemein): *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹² (2024); *Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (Stand 51. Lfg 2025); *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017); *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (Stand 1. 3. 2025, rdb.at); *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT¹⁷ (2024); *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ (2017); *Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB und ausgewählte Nebengesetze. Kurzkommentar¹⁵ (2025); *Stratenwerth ua* (Hrsg), Welzel-FS (1974).

I. Einleitung

A. Grundbegriffe

Das materielle Strafrecht schützt bestimmte Werte, Einrichtungen oder Zustände (Rechtsgüter) und formuliert diesen **Rechtsgüterschutz** anhand gesetzlich geregelter, verbotenes Verhalten (Unrecht) zum Ausdruck bringender Normen (Tatbestände). Während der Allgemeine Teil des StGB (§§ 1–74 StGB) im Wesentlichen die Grundlagen für die Strafbarkeit und die Sanktionierung strafbaren Verhaltens regelt, enthält der Besondere Teil (§§ 75 ff StGB) eine Auflistung der – auch für das Verkehrsstrafrecht wesentlichen – Tatbestände des Kernstrafrechts. 1

Beispiel:

Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt, ist [. . .] zu bestrafen (§ 88 StGB). Das hinter diesem Tatbestand stehende Rechtsgut ist die körperliche Integrität.

Die Bestimmung des Rechtsguts hat va Bedeutung für die Frage der Konkurrenzen, dh ob der Täter wegen mehrerer in Frage kommender strafbarer Handlungen verurteilt werden darf. Überdies stellt eine Reihe von sonstigen Bestimmungen des StGB auf Rechtsgüter ab (vgl § 3 StGB zu den notwehrfähigen Rechtsgütern oder § 71 StGB zur Frage, wann eine mit Strafe bedrohte Handlung auf gleicher schädlicher Neigung beruht).

Aus dem in § 1 StGB verankerten **Gesetzlichkeitsprinzip** folgt die Bindung an ausdrückliche Gesetzesnormen und das Verbot von Analogieschlüssen zum Nachteil des Täters (**Analogieverbot**). Strafen dürfen ferner nur verhängt werden, wenn die Tat schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Ferner ergibt sich daraus das Verbot rückwirkender strafschärfender Vorschriften (§§ 1, 61 StGB; **Rückwirkungsverbot**). 2

Unrecht und Schuld. Das Unrecht enthält den (sozialethischen) Vorwurf des Gesetzesbruchs und gründet sich auf ein allgemeines Verbot (bei 3

Unterlassungsdelikten Gebot), sich in bestimmter Weise gefährdend und schädigend zu verhalten (bzw sich nicht so zu verhalten). Die Schuld drückt demgegenüber ein Unwerturteil über den Täter aufgrund dessen fehlender innerer Wertverbundenheit aus (ausführlich zum Schuldbegriff *Moos*, SbgK § 4 Rz 2 ff).

- 4 **Rechtfertigungsgründe** beschreiben die Voraussetzungen, unter denen tatbestandsmäßige Handlungen von der Rechtsordnung gebilligt werden. Werden diese nicht toleriert, so handelt der Täter rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe finden sich nicht nur im StGB, sondern in der gesamten Rechtsordnung (zB StPO, ABGB, ZPO, Jagdgesetze etc).

Beispiel:

Erschießt jemand vorsätzlich den Angreifer in Notwehr (§ 3 StGB), so handelt er zwar tatbestandsmäßig (§ 75 StGB), jedoch nicht rechtswidrig. Ein solches Verhalten begründet demnach auch kein Unrecht. Fehlt es an den Notwehrovoraussetzungen, ist aber noch nicht gesagt, dass der Todesschütze schuldhaft gehandelt hat. Er könnte zB zurechnungsunfähig (§ 11 StGB) oder irrtümlich von einer Notwehrsituation ausgegangen sein, ohne dass ihm dieser Irrtum vorwerfbar ist (§ 8 StGB). Zwar wäre ein solches Verhalten Unrecht, mangels Schuld jedoch nicht strafbar.

- 5 Aus dem bisher Gesagten folgt auch, dass sich der strafrechtliche Verbrechensbegriff aus den (in dieser Reihenfolge zu prüfenden) Elementen **Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit** und **Schuld** zusammensetzt. Nur wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, ist von einer strafbaren Handlung auszugehen.
- 6 **Straftat, strafbare Handlung, Delikt.** Während die Straftat das mit Beziehung auf eine Strafbarkeit erfolgte historische Geschehen bezeichnet, wird mit dem Begriff der strafbaren Handlung der jeweilige Subsumtionsvorgang gemeint (A hat durch eine oder mehrere Straftaten eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen). Allerdings gebrauchen gesetzliche Bestimmungen meist älteren Datums diese Begriffe synonym, weshalb das Gemeinte oft nur durch Auslegung zu ermitteln ist. Der ebenfalls häufig verwendete Terminus „Delikt“ bezeichnet idR die rechtliche Kategorie (vgl *Ratz* in WK² StGB Vor §§ 28–31 Rz 10).

Beispiel:

Durch verspätetes Abbremsen seines Kfz tötet A den vor ihm anhaltenden Motorradlenker. Durch eine Straftat (Auffahrunfall mit Reaktionsverzug) wird eine strafbare Handlung (Vergehen der fahrlässigen Tötung nach § 80 StGB) verwirklicht.

B. Deliktsgruppen

1. Begehungsdelikte und Unterlassungsdelikte

Die Tatbestände des Strafrechts können ein **Tun** (Begehungsdelikte) oder ein **Unterlassen** (echte Unterlassungsdelikte) zum Ausdruck bringen. § 2 StGB normiert zudem, dass auch gewisse Begehungsdelikte durch Unterlassen unter den dort genannten Voraussetzungen begangen werden können (unechte Unterlassungsdelikte). Zum Ganzen näher Rz 177 ff.

Beispiele:

Bei § 75 StGB („Wer einen anderen tötet“) handelt es sich um ein Begehungsdelikt. Demgegenüber stellt § 94 Abs 1 StGB („Wer es unterlässt, . . . einem anderen die erforderliche Hilfe zu leisten, . . .“) ein echtes Unterlassungsdelikt dar. Wer dem Ertrinkenden beim Todeskampf zusieht und untätig bleibt, obwohl er die Pflicht hat, helfend einzugreifen, kann nach §§ 2, 75 StGB strafbar sein (unechtes Unterlassungsdelikt).

2. Erfolgsdelikte und Tätigkeitsdelikte

Je nachdem, ob der jeweilige Tatbestand einen **Erfolgseintritt** (Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsguts) im Sinne einer von der Handlung zeitlich-räumlich abgrenzbaren Außenwirkung voraussetzt oder nicht, spricht man von **Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikten**. Bei Erfolgsdelikten tritt im Fallprüfungsschema (vgl das Schaubild unten II.E) das Erfordernis der **Kausalitätsprüfung** iSd Äquivalenztheorie (Rz 26 ff) hinzu.

Beispiele:

Das Erfolgsdelikt des § 83 Abs 1 StGB setzt neben der Handlung (zB Faustschlag) den Eintritt einer Verletzung beim Opfer (zB Nasenbeinbruch) voraus. Hingegen handelt es sich etwa bei der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 StGB („falsch aussagt“) oder bei der schweren gemeinschaftlichen Gewalt nach § 274 StGB („an einer Zusammenkunft, . . . teilnehmen“) um ein Tätigkeitsdelikt. Die meisten Tatbestände des StGB stellen Erfolgsdelikte dar.

Von **erfolgsqualifizierten Delikten** spricht man, wenn zur Verwirklichung eines bestimmten Grunddelikts (zB Körperverletzung) zusätzlich eine „besondere Folge der Tat“ hinzutreten muss. Die besondere Folge der Tat muss „wenigstens fahrlässig“ herbeigeführt worden sein (§ 7 Abs 2 StGB).

Beispiel:

Führt eine Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB) in weiterer Folge zum Tod des Opfers, ist die Tat, wenn der Täter insoweit fahrlässig gehandelt hat, der viel strengeren Strafvorschrift des § 86 StGB zu subsumieren.

3. Vorsatzdelikte, Fahrlässigkeitsdelikte, Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen

- 10** Diese Einteilung richtet sich grundsätzlich danach, ob das Gesetz vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten mit Strafe bedroht. Nach § 7 Abs 1 StGB ist fahrlässiges Handeln nur in solchen Fällen strafbar, in denen das Gesetz dies für ein bestimmtes Delikt ausdrücklich anordnet.
- 11** Bei Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen verlangt das Gesetz für die Tathandlung Vorsatz, lässt aber hinsichtlich der Herbeiführung des Erfolgs Fahrlässigkeit genügen (zB § 86 StGB).
- 12** Im **Verkehrsstrafrecht** spielen die Fahrlässigkeitsdelikte eine bei Weitem wichtigere Rolle als die Vorsatzdelikte. Aus diesem Grund wird im Folgenden auch das Hauptaugenmerk auf die allgemeine Fahrlässigkeitsdogmatik sowie auf die für den Straßenverkehr wichtigsten **Fahrlässigkeitstatbestände** gerichtet. Relevante Beispiele sind fahrlässige Tötung (§ 80 StGB), grob fahrlässige Tötung (§ 81 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB), die (allerdings auch vorsätzlich begehbare) Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) sowie die fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 StGB). Im Straßenverkehr vorkommende **Vorsatzdelikte** sind das Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 StGB), die Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 Abs 1 StGB), die Nötigung (§ 105 StGB), die Gemeingefährdung (§ 176 StGB) sowie auch der – meist von Fahrzeuglenkern durch versuchte Bestimmung eines Polizisten (§ 12 zweiter Fall, §§ 14, 15 StGB) begangene – Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 Abs 1 StGB).

4. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte

- 13** Während bei den Verletzungsdelikten der **Eintritt einer Schädigung** zum Tatbestand gehört (zB Tötung bei §§ 80f StGB), wird bei den Gefährdungsdelikten auf die Herbeiführung einer **Gefahr für das Tatobjekt** oder das Rechtsgut abgestellt. Je nach Art und Ausmaß der Gefährdung werden ferner konkrete, abstrakte und potenzielle Gefährdungsdelikte unterschieden.
- 14** Der wichtigste Gefährdungstatbestand im Straßenverkehr ist § 89 StGB. Hier verlangt das Gesetz den Eintritt einer **konkreten** Gefahr, wie zB bei einer Streifkollision mit einem entgegenkommenden oder überholten Pkw bei erheblicher Geschwindigkeit (SSt 55/30 = ZVR 1985/18; EvBl 1957/196 = ZVR 1957/186) oder dessen Abdrängen in eine Wiese (ZVR 1992/107). Noch keine konkrete Gefahr bildet aber etwa bloßes Fahren im alkoholisierten Zustand (*Burgstaller/Schütz* in WK² StGB § 89 Rz 35; ausführlich dazu Rz 397ff).
- 15** Bei **abstrakten Gefährdungsdelikten** reicht hingegen schon die gedankliche (theoretische) Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Rechtsguts zur Tatbestandserfüllung aus. Die Gefährdung des Tatobjekts wird ex lege unwiderleglich vermutet (*Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁷ Rz 9.35). Ein Beispiel dafür ist § 287 StGB (Rz 524ff).
- Potenzielle Gefährdungsdelikte finden sich etwa im Umweltstrafrecht (§§ 180ff StGB). Sie spielen im Verkehrsstrafrecht keine Rolle.

5. Sonstige Deliktseinteilungen

Es existiert eine Reihe von weiteren Deliktseinteilungen. Sie sollen nur – **16**
der Vollständigkeit halber – kurz angesprochen werden:

- Grunddelikte, qualifizierte Delikte und privilegierte Delikte (vgl zB §§ 146, 147 und 150 StGB);
- *delicta sui generis* (zB § 142 Abs 1 StGB);
- alternative und kumulative Mischdelikte.

Die Abgrenzung zwischen **alternativem** und **kumulativem Mischdelikt** erlangt dann Bedeutung, wenn ein Tatbestand verschiedene Verhaltensweisen unter Strafe stellt (zB Gewalt und gefährliche Drohung bei § 105 Abs 1 StGB). Sind diese Begehungsweisen sinn- und wertgleich (wie bei § 105 Abs 1 StGB), so liegt ein alternatives, ansonsten ein kumulatives Mischdelikt (ein Beispiel hierfür ist § 81 Abs 1 StGB: Begehung der Tat unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ oder nach „Versetzen in einen Minderrausch“) vor. Auswirkungen hat die (durch Auslegung zu ermittelnde) Unterscheidung vor im Strafprozessrecht. Bei **alternativen** Mischdelikten sind Wahlfeststellungen im Urteil („durch Gewalt oder gefährliche Drohung“) zulässig. Subsumtionsfehler können nicht mit Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung wegen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO) geltend gemacht werden. Bei **kumulativen** Mischdelikten ist die Situation genau umgekehrt (zu Detailfragen s *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren Rz 9.199f).

C. Der strafrechtliche Handlungsbegriff

Literatur (Auswahl): *Franzheim*, Sind falsche Reflexe des Kraftfahrers strafbar? NJW 1965, 2000; *Jeschek*, Der strafrechtliche Handlungsbegriff in dogmengeschichtlicher Entwicklung, Schmidt-FS (1961) 139; *Kienapfel*, Das erlaubte Risiko im Strafrecht (1966); *Stratenwerth*, Unbewußte Finalität? Welzel-FS (1974) 289.

Menschliches Handeln kann grundsätzlich in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Ob ein solches Verhalten aber überhaupt strafrechtlich relevant ist, hängt davon ab, ob es **vom Willen beherrschbar** ist. Ist dies nicht der Fall, so erübrigt sich jede weitere strafrechtliche Prüfung. Die von Lehre und Rsp dazu herausgearbeiteten Kriterien können bei der Beurteilung von Verkehrsunfällen von Bedeutung sein. **17**

1. Schlafende und Bewusstlose

Bewegungen von Schlafenden oder Bewusstlosen erfüllen idR den strafrechtlichen Handlungsbegriff nicht. Kurzzeitiger Bewusstseinsverlust kann genügen. Dagegen ist schon bei einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, dh einer Trübung oder Einengung des Selbstbewusstseins, von einer Handlung im genannten Sinn auszugehen, jedoch die Schuldfähigkeit nach § 11 StGB idR zu verneinen (RIS-Justiz RS0088773). **18**

14 Os 44/90: Kurzzeitige Bewusstlosigkeit und dadurch bedingte **Handlungsunfähigkeit** aufgrund einer Durchblutungsstörung im Zeitpunkt der Verursachung des tödlichen Verkehrsunfalls.

- 19 Der **Sekundenschlaf** fällt nicht automatisch unter diese Kategorie. Denn wer als Fahrzeuglenker einschläft und dadurch einen Verkehrsunfall verursacht, erfüllt idR den Handlungsbegriff, wenn er trotz Übermüdung weitergefahren ist (zum damit angesprochenen Problem der Übernahmefahrlässigkeit Rz 237f).

2. Körperreflexe

- 20 Körperreflexe sind **Körperbewegungen ohne Dazwischenschaltung des Willens**. Sie stellen ebenfalls keine strafrechtlich zurechenbaren Handlungen dar.

Beispiele:

Kniesehnenreflex, epileptischer Anfall (BGHSt 40, 343), Stromschlagreflex, heftiger Niesanfall.

- 21 Gerade bei Verhaltensweisen im **Straßenverkehr** kann die Grenzziehung mitunter schwierig sein. Grundsätzlich sind **Reaktionen** eines Kraftfahrers auf eine plötzlich eintretende Gefahrensituation vom Willen beherrschbar und erfüllen daher idR den strafrechtlichen Handlungsbegriff.

OLG Wien ZVR 1982/71 (zust *Kienapfel*, ZVR 1982, 285); OLG Hamm JZ 1974, 716: Abwehrbewegungen des Kfz-Lenkers wegen einer im Pkw herumschwirrenden Biene, der dadurch das Steuer verreißt und einen Fußgänger niederstößt. Handlungsbegriff bejaht.

Nach einer im Schrifttum besprochenen Fallvariante kann im genannten „Bienenfall“ allerdings dann anders zu entscheiden sein, wenn der Lenker von der Biene nahe am Auge gestochen wird, das Steuer vor Schmerz im Reflex verreißt und dadurch der Unfall ausgelöst wird (*Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁵ § 80 Rz 7 mwN).

- 22 Nach Rsp und hL erfüllt sogar die ausbleibende Reaktion innerhalb der sog **Schrecksekunde** den strafrechtlichen Handlungsbegriff (OLG Wien ZVR 1984/58; *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁵ § 80 Rz 7; zur theoretischen Begründung *Stratenwerth*, Welzel-FS 289; aM *Nowakowski* in WK¹ StGB Vor § 2 Rz 7). In solchen Fällen kann aber die Strafbarkeit wegen fehlender Fahrlässigkeit (zum Fahrlässigkeitsbegriff Rz 211 ff) entfallen.
- 23 **Automatisierte Handlungen** sind eintrainierte, gleichförmige, ohne weiteres Nachdenken erfolgende Verhaltensweisen, bei denen aber der Wille nicht jedes Mal aktiv eingeschaltet wird (zB Schalten, Kuppeln, Bremsen, Blinken, Hupen). Sie sind aber vom Willen beherrschbar und daher als Handlungen iSd Strafrechts einzustufen. Gleiches gilt auch für **impulsive Handlungen**, wie Affekt- oder Kurzschlusshandlungen. Insoweit wird nicht der Wille, sondern der Tathemmungsmechanismus ausgeschaltet (*Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁷ Rz 7.9 ff).

3. Vis absoluta

Bei **willensausschließender Gewalt** (vis absoluta) ist der ausgeübte **24** Zwang so stark, dass der Gezwungene physisch nicht in der Lage ist, Widerstand zu leisten. Auf diese Weise erzwungene Verhaltensweisen erfüllen den strafrechtlichen Handlungsbegriff nicht, weil sie vom Willen nicht (mehr) beherrschbar sind. Der Gezwungene bildet gleichsam nur den verlängerten Arm dessen, der ihn zwingt (EvBl 1991/8). Davon zu unterscheiden ist die **willensbeugende Gewalt** (vis compulsiva); sie schließt den Willen des Gezwungenen nicht aus. Solcherart begangene Taten können je nach Fallkonstellation entschuldigt (§ 10 StGB) oder unter Strafzumessungsgesichtspunkten jedenfalls milder zu beurteilen sein (vgl § 34 Abs 1 Z 11 StGB; vgl zum Ganzen *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁷ Rz 7.13 ff).

Beispiel:

Zwingt jemand den Fahrzeuglenker mittels einer an dessen Kopf angesetzten Pistole, auf eine Fußgängergruppe loszufahren, wird der Wille des Lenkers bloß gebeugt (vis compulsiva). Dagegen handelt derjenige nicht, dessen Gasfuß plötzlich vom Beifahrer durchgedrückt wird (vis absoluta).

II. Das Vorsatzdelikt

Ist der strafrechtliche Handlungsbegriff erfüllt, ist anhand einer Reihe **25** von im Folgenden zu besprechenden Kriterien zu prüfen, ob eine **tatbestandsmäßige, rechtswidrige** und **schuldhafte Handlung** vorliegt (vgl dazu das Schaubild unten E). Während die Frage nach den jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen in den Bereich des Besonderen Teils fällt, wird im Allgemeinen Teil auf deliktsübergreifende Probleme eingegangen.

Die Prüfungsreihenfolge richtet sich nach dem sog dreistufigen Verbrechensbegriff. Ganz im Sinne moderner und mittlerweile so gut wie einhellig vertratener Strafrechtsdogmatik (vgl *Moos*, SbgK § 4 Rz 111 mwN) erfolgt dabei die Vorsatzprüfung auf der Tatbestandsebene und nicht auf jener der Schuld (vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁷ Rz 4.8).

A. Elemente der Tatbestandsebene

1. Die Verursachung (Kausalität)

Literatur (Auswahl): *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände (1931); *Reischauer*, Die Haftung wegen möglicher Kausalität am Beispiel eines Auffahrunfalles (§ 1302 ABGB), VersRdSch 1987, 208; *Schild*, „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“, RZ 1974, 109; *Schmoller*, Die Kategorie der Kausalität und der naturwissenschaftliche Kausalverlauf im Lichte strafrechtlicher Tatbestände, ÖJZ 1982, 449, 487; *H. Steininger*, Die moderne Strafrechtsdogmatik und ihr Einfluß auf die Rechtsprechung, ÖJZ 1981, 365; *Wegscheider*, Kausalitätsfragen im Umweltstrafrecht, ÖJZ 1983, 90.

a) Allgemeines

26 Die Kausalität ist die Grundvoraussetzung jeder strafrechtlichen Haftung wegen eines **Erfolgsdelikts** (zu den Erfolgsdelikten Rz 8f). Zu prüfen ist anhand der **Äquivalenztheorie**, ob ein möglicherweise strafrechtswidriges Verhalten für den Eintritt des schädigenden Erfolgs ursächlich war. Im Wege eines streng logischen Denkverfahrens ist danach zu fragen, ob das Verhalten notwendige Bedingung („conditio sine qua non“) für den Erfolg darstellt.

27 Ein Tun ist demnach dann **kausal** für einen Erfolg, **wenn seine gedankliche Eliminierung dazu führte, dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel** (RIS-Justiz RS0092063). Steht hingegen ein Unterlassen zur Diskussion, so kommt es darauf an, ob der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel, wenn das gebotene Tun hinzugedacht wird (zur Kausalitätsprüfung bei den Unterlassungsdelikten Rz 184).

28 Nach dem Ansatz der Äquivalenztheorie sind **alle Bedingungen gleichwertig**. Jeder Umstand, der auch nur das Geringste zum Eintritt des strafrechtswidrigen Erfolgs beigetragen hat, ist als ursächlich anzusehen. Die Äquivalenztheorie kann aufgrund ihres ausufernden Haftungsradius oftmals nur eine allererste Überprüfung von möglicherweise strafbarem Fehlverhalten leisten. Rsp und Lehre haben daher weitere haftungseinschränkende Kriterien entwickelt. Für diese hat sich im Strafrecht der Begriff **objektive Zurechnung** durchgesetzt (dazu Rz 240 ff).

Die Kausalität ist selbst dann problemlos zu bejahen, wenn der Tankwart das spätere Unfallfahrzeug auftankt oder jemand einem Haemophilen („Bluter“) einen an sich völlig harmlosen Kratzer zufügt, an dem das Opfer stirbt. Gleiches gilt, wenn der Verletzte deshalb den Tod findet, weil er eine rettende medizinische Heilbehandlung verweigert. Über die strafrechtliche Haftung ist damit aber noch keine endgültige Aussage getroffen.

29 Die Ursächlichkeit ist auch bei **bloßer Mitkausalität** zu bejahen. Das ist dann der Fall, wenn der Erfolg erst im Zusammenwirken mit anderen Umständen eintritt (SSt 61/1).

B stirbt erst nach Jahren an den Spätfolgen eines Zusammenstoßes mit dem von A gelenkten Kfz oder durch einen weiteren Unfall des Rettungsfahrzeugs. Die Kausalität des Verhaltens von A ist zu bejahen.

b) Sonderprobleme

aa) Alternative Kausalität

30 Hinter diesem Begriff steht das **strafprozessuale Problem**, dass nicht festgestellt werden kann, welcher von mehreren als Täter in Frage kommenden Verdächtigen als Verursacher des schädigenden Erfolgs anzusehen ist. Ein solcher Fall führt zur Anwendung des Zweifelsgrundsatzes („in dubio pro reo“), wonach keiner der Verdächtigen als Verursacher des Erfolgs anzusehen ist.

Beispiel:

Kann in einem Strafverfahren wegen eines Auffahrunfalls mit mehreren Beteiligten nicht geklärt werden, ob die Verletzungen des Erstlenkers durch die Kollision mit dem Zweitlenker oder die nachfolgende Kollision mit dem Drittlenerker entstanden sind, durch den das Zweitfahrzeug auf das Erstfahrzeug aufgeschoben wurde, kommt gegen keinen der Verdächtigen eine Bestrafung wegen § 88 StGB in Betracht. Es kann aber § 89 StGB übrig bleiben.

bb) Konkurrierende Kausalität

Konkurrierende Kausalität (zuweilen irreführend als kumulative Kausalität bezeichnet) liegt vor, wenn **mehrere Ursachen** gleichzeitig und unabhängig voneinander den Erfolg herbeiführen. Die Äquivalenztheorie versagt in solchen Fällen, weil der Erfolg in seiner konkreten Gestalt auch dann nicht wegfällt, wenn eine der beiden schädigenden Handlungen weggedacht wird. **31**

Beispiel:

Geben A und B dem Opfer unabhängig voneinander eine jeweils für sich tödliche Dosis Gift in ein Getränk, kann man sowohl das Verhalten des A als auch des B wegdenken, ohne dass der Tötungserfolg entfällt. Nach der Rsp handelt es sich insoweit um eine Sonderform der Mitkausalität mit dem Ergebnis, dass beide Handlungen als ursächlich angesehen werden (SSt 57/69). Derartige Konstellationen sind im Verkehrsstrafrecht wegen des Erfordernisses gleichzeitiger Verursachung wohl nur theoretisch denkbar.

Führt erst das Zusammenwirken zweier Handlungen zum strafrechtswidrigen Erfolg (**kumulative Kausalität**), ist schon nach der Äquivalenztheorie die Kausalität beider Ursachen zu bejahen. **32**

Beispiel:

Tritt der Tod erst wegen des Zusammenwirkens beider Giftmengen im soeben besprochenen Fall ein, so war das Handeln von A und B kausal.

cc) Überholende Kausalität

Von überholender Kausalität spricht man, wenn das Ereignis A einen Erfolg herbeiführt, den das Ereignis B auch bewirkt hätte, wäre Ereignis A nicht zeitlich zuvorgekommen. Die **hypothetischen Kausalverläufe** bzw. Reserveursachen (Ereignis B) sind **unbeachtlich**, nur die tatsächlich wirksam gewordenen Ursachen sind für die Kausalität des Erfolgs maßgeblich (vgl. E. Steininger, SbgK Vor § 2 Rz 39 mwN). **33**

Beispiel:

Bei einem Auffahrunfall mit mehreren Beteiligten wird der Erstlenker durch den Zweitlenker so schwer verletzt, dass er wahrscheinlich noch auf dem Weg ins Krankenhaus gestorben wäre (Ereignis B). Durch das nachfolgende Auffahren des Drittlenerkers wird der Schwerverletzte aber noch an der Unfallstelle sofort getötet (Ereignis A). Nur der Anstoß durch den Drittlenerker ist für den Tod des Erstlenkers kausal.

2. Die objektive Zurechnung des Erfolgs

- 34 Bei der objektiven Zurechnung handelt es sich um ein allgemein anerkanntes Haftungskorrektiv zur Einschränkung des weiten Radius der Äquivalenztheorie. Demnach ist ein schädigender Erfolg dem Verursacher nur dann zuzurechnen, wenn sein Handeln ein **rechtlich missbilligtes Risiko für den eingetretenen Erfolg** geschaffen und sich darin gerade dieses **Risiko auch verwirklicht** hat. Die objektive Zurechnung wird anhand der Kriterien Adäquanzzusammenhang, Risikozusammenhang und Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten geprüft.
- 35 Bei den für das Verkehrsstrafrecht wesentlichen Vorsatzdelikten ist die objektive Zurechnung durch ein kausales Verhalten **indiziert**. Im Regelfall treten insoweit keine Probleme auf. Viel größere Bedeutung besitzt die objektive Zurechnung aber im Bereich fahrlässigen Verhaltens. Sie wird daher beim Fahrlässigkeitsdelikt eingehend erörtert (Rz 240 ff).

3. Der Vorsatz

Literatur (Auswahl): *Hochmayr*, Die Vorsatzform bei notwendigen Nebenfolgen, JBl 1998, 205; *Kienapfel*, Zur gegenwärtigen Situation der Strafrechtsdogmatik in Österreich, JZ 1972, 569; *Kienapfel*, Unrechtsbewußtsein und Verbotsirrtum, StPdG IV, 112; *Moos*, Zum Stand der österreichischen Verbrechenslehre aus der Sicht einer gemeinrechtlichen Tradition, ZStW 1981, 1023; *Platzgummer*, Die Bewußtseinsform des Vorsatzes (1964); *Platzgummer*, Vorsatz und Unrechtsbewußtsein, StPdG I, 35; *Schild*, Die strafrechtliche Regelung des Irrtums, ÖJZ 1979, 173; *Schmoller*, Das voluntative Vorsetzelement, ÖJZ 1982, 259, 281; *Schütz*, Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum im Nebenstrafrecht (2000); *S. Seiler*, Der „dolus generalis“ in Lehre und Rechtsprechung, ÖJZ 1994, 85; *E. Steininger*, Der Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale, JBl 1987, 205, 289; *Wegscheider*, Der Vorsatz bei normativen Tatbestandsmerkmalen, JBl 1974, 192.

a) Allgemeines

- 36 Nach der Definition des § 5 Abs 1 erster Halbsatz StGB handelt vorsätzlich, wer einen **Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht**. Im Allgemeinen werden drei Stufen (Stärkegrade) vorsätzlichen Handelns unterschieden, und zwar die **Absichtlichkeit**, die **Wissentlichkeit** und der **bedingte Vorsatz** (Eventualvorsatz, dolus eventualis).
- 37 Der Tatvorsatz muss sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale umfassen, also Tathandlung, Tatobjekt, allfällige Tatmodalitäten, den Erfolg und die Kausalität sowie allfällige Delikts- oder Wertqualifikationen, nicht jedoch Erfolgsqualifikationen iSd § 7 Abs 2 StGB.

b) Vorsatzkomponenten und -arten

- 38 Der Vorsatz besteht immer aus einer **Wissens- und Willenskomponente**. Das festgestellte Wissen des Täters inkludiert idR die Willenskomponente seines Vorsatzes (RIS-Justiz RS0088835).
- 39 Je nachdem, ob der Täter an die Verwirklichung des Tatbestands oder eines bestimmten Tatbestandsmerkmals explizit gedacht hat oder ihm dies aus